

Fachbereich Rechtswissenschaft
Ständiger Prüfungsausschuss

Universitätsstraße 10
D-78464 Konstanz
+49 7531 88-2181
Fax +49 7531 88-3297

dekanat.jura@uni-konstanz.de
www.jura.uni-konstanz.de

02.07.2021

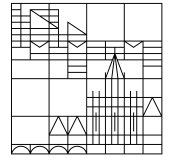
Regelungen zu Prüfungen und Fristen am FB Rechtswissenschaft außerhalb des Staatsexamensstudiengangs im SS 2021

Entscheid des Ständigen Prüfungsausschusses und des Studiendekans vom 02.07.2021

Seite: 1/2

Die nachfolgenden Festlegungen gelten für die Prüfungen im SS 2021 am Fachbereich Rechtswissenschaft im Rahmen folgender Studiengänge:

- Nebenfach Rechtswissenschaft in den geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen (B.A.)
 - Magister-Aufbaustudiengang im deutschen Recht für im Ausland graduierte Juristen (LL.M.)
 - Rechtsvergleichende Studien im deutschen, europäischen und chinesischen Recht (LL.M.)
 - Erasmus- und sonstige internationale Studierende ohne Studien- und Prüfungsordnung,
 - sonstige Studiengänge, sofern Prüfungen in Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft erbracht werden.
1. Aufgrund § 2 der Satzung über alternative Prüfungsformen der Universität Konstanz (amtliche Bekanntmachungen 25/2020 vom 10.06.2020) können Aufsichtsarbeiten nach der jeweiligen Prüfungsordnung auch durch Onlineklausuren ersetzt werden. Die Regelungen des Bescheids „Prüfungsform der Abschlussklausuren im SS 2021 (Studiengang Staatsexamen)“ vom 02.07.2021 gelten entsprechend.
 2. Desgleichen können mündliche Prüfungen auch über eine Videokonferenz im Sinne von § 2 der Satzung über alternative Prüfungsformen sowie §§ 32a, b LHG abgenommen werden. Das Einverständnis der Studierenden wird über das entsprechende Anmeldeformular eingeholt. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist unzulässig.
 3. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Prüfungsform (online oder präsent). Die Entscheidung wird dem/der Prüfer/in überlassen.
 4. Den Studierenden wird analog des Entscheids des Ständigen Prüfungsausschusses vom 02.07.2021 für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft ein außerordentliches Rücktrittsrecht wegen Corona im SS 2021 bis 15.07.2021 eingeräumt; der erklärte Rücktritt wird pauschal genehmigt. Dieser wird über eine Abmeldung in ZEuS von der Prüfungsleistung erklärt. Dies gilt für Pflichtanmeldungen wie freiwillige Anmeldungen.
 5. Bei studienbegleitenden Leistungen bewirkt der Rücktritt, dass die Anmeldung als nicht erfolgt gewertet wird. Bei Abschlussarbeiten und deren Wiederholung kann und muss der Zulassungsantrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Ende des SS 2021 erneut gestellt werden.



6. Fachsemestergebundene Fristen werden im SS 2021 analog § 32 Abs. 5a LHG als gehemmt angesehen. Ein Überschreiten der Fristen haben die immatrikulierten Studierenden, ohne beurlaubt zu sein, nicht zu vertreten. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen und Abschlussprüfungen.

gez.
Prof. Dr. Marten Breuer
Studiendekan